

Rechtliche Bestimmungen zu hindernisfreiem Bauen im Kanton Zürich (Stand: Juli 2020)

Inhaltsverzeichnis

I. Verfassung des Kantons Zürich (vom 27. Februar 2005)	1
II. Baurecht auf Gesetzesebene	2
Planungs- und Baugesetz (PBG) vom Januar 1991 Änderung § 239 vom 01.06.2013	2
Besondere Bauverordnung I (BBV I), Änderung vom 01.07. 2005 sowie 2009)	3
Besondere Bauverordnung II (BBV II)	3
Gesetz über den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) vom 27.09.1981)	4
Verkehrerschliessungsverordnung (VErV) vom 17.04.2019	4
Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP) (Änderung vom 17. April 2019)	4

I. Verfassung des Kantons Zürich (vom 27. Februar 2005)

Art. 11 Rechtsgleichheit

- 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, genetischer Merkmale, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- 3 ...
- 4 Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Leistungen. Entsprechende Massnahmen müssen wirtschaftlich zumutbar sein.
- 5 Um die tatsächliche Gleichstellung zu erreichen, sind Fördermassnahmen zu Gunsten von Benachteiligten zulässig.

Art. 138 Grundrechte und Rechtspflegeverfahren

- 1 Die Behörden treffen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung die Vorkehrungen, um
 - a. die Grundrechte gemäss den Art. 11 Abs. 4, 14 und 17 zu gewährleisten;
 - b. ...
- 2 Die in den genannten Verfassungsbestimmungen enthaltenen Rechte können erst nach Ablauf dieser Frist unmittelbar geltend gemacht werden.

II. Baurecht auf Gesetzesebene

Planungs- und Baugesetz (PBG) vom Januar 1991 Änderung § 239 vom 01.06.2013

§ 239 a. (Neu- und Umbauten im Allgemeinen)

- 1 Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 3 Bst. a des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BehiG) und Art. 2 Bst. c der Behindertengleichstellungsverordnung vom 19. November 2003 sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen nach Art. 2 Abs. 1 BehiG zugänglich und benützbar sind.
- 2 Bei Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassbar sein.
- 3 Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen oder mit mehr als 1000 m² Geschossfläche, die einer arbeitsplatzintensiven Nutzung dient, müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und im Innern an deren Bedürfnisse anpassbar sein.

§ 239 b. (Wohngebäude mit fünf bis acht Wohneinheiten im Besonderen)

- 1 Bei Neubauten von Wohngebäuden mit fünf bis acht Wohneinheiten müssen die Einheiten wenigstens eines Geschosses für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Der Zugang zu den übrigen Wohneinheiten muss anpassbar sein.
- 2 Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassbar sein.

§ 239 c. (Gemeinsame Bestimmungen)

- 1 Das Nähere zu den nach §§ 239 a und 239 b erforderlichen baulichen Massnahmen bestimmt sich nach den anerkannten Regeln der Baukunde. Der Regierungsrat bezeichnet die massgebenden Regelwerke.
- 2 Im Übrigen ist das Behindertengleichstellungsgesetz anwendbar.
- 3 Bauliche Massnahmen nach §§ 239 a und 239 b müssen verhältnismässig sein. Die Verhältnismässigkeit beurteilt sich nach Art. 11 und 12 BehiG.

§ 239 d. (Anpassung öffentlicher Bauten)

- 1 Wer öffentliche Aufgaben erfüllt, stellt unabhängig von einem bewilligungspflichtigen Umbau oder Sanierungsvorhaben sicher, dass die öffentlich genutzten Bauten und Anlagen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benützbar sind (Art. 11 Abs. 4 KV).
- 2 Das Nähere zu den nach Abs. 1 erforderlichen baulichen Massnahmen bestimmt sich nach den anerkannten Regeln der Baukunde. Der Regierungsrat bezeichnet die massgebenden Regelwerke.
- 3 Auf bauliche Massnahmen nach Abs. 1 kann verzichtet werden, wenn deren Kosten 5% des Gebäudeversicherungswertes des vor dem Umbau bewerteten Gebäudes übersteigen.

Besondere Bauverordnung I (BBV I), Änderung vom 01.07.2005 sowie 2009)

§ 34

- 1 Das behindertengerechte Bauen richtet sich nach dem Behindertengleichstellungs- gesetz des Bundes und dessen Ausführungsvorschriften sowie nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- 2 Die Richtlinien und Normalien gemäss Anhang 2.5 sind zu beachten, insbesondere auch für das Innere der Gebäude.
 - Norm SIA 500, 2009, Hindernisfreie Bauten
 - die Empfehlung „Wohnungsbau hindernisfrei–anpassbar“, Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Ausgabe 1992

Besondere Bauverordnung II (BBV II)

§ 19a

Beim Anbau von Liften an ein Gebäude sind die Bestimmungen über die Geschosshöhe, die Gebäude- und Firsthöhen sowie Abstandsvergrößerungen zufolge Mehrhöhen nicht anwendbar, wenn

- a. der Anbau der behindertengerechten Erschliessung des Gebäudes dient,
- b. die für die Erstellung des Gebäudes erforderlichen Bewilligungen vor dem 1. Juli 1978 erteilt worden sind,
- c. keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen und
- d. keine den Bauvorschriften entsprechende Lösung möglich ist.

(Erklärung: Die Bestimmung ist demnach nur für ältere Bauten, die vor dem 01.07.1978 bewilligt worden sind, anwendbar. Weitere Einschränkungen in Bezug auf die Art der Baute gibt es nicht).

Gesetz über den Bau und Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz) vom 27.09.1981)

§ 14 Projektierungsgrundsätze

Die Strassen sind entsprechend ihrer Bedeutung und Zweckbestimmung nach den jeweiligen Erkenntnissen der Bau- und Verkehrstechnik, mit bestmöglicher Einordnung in die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie unter Beachtung der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und mit sparsamer Landbeanspruchung zu projektieren; die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger, der Radfahrer sowie der Behinderten und Gebrechlichen sind angemessen zu berücksichtigen.

Verkehrerschliessungsverordnung (VErV) vom 17.04.2019

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 4

Zufahrten und Ausfahrten sind so zu gestalten, dass

- b. die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer jederzeit gewährleistet ist und die Bedürfnisse von mobilitäts- und sehbehinderten Menschen sowie von Kindern, insbesondere auf Schulwegen, berücksichtigt werden

§ 5

- 1 Für Zufahrten und Ausfahrten gelten die technischen Anforderungen gemäss Anhängen 1–6.
- 2 Für die Bedürfnisse von mobilitäts- und sehbehinderten Menschen ist die Norm SN 640 075 / Hindernisfreier Verkehrsraum (Ausgabe 2014) zu beachten.

Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP) (Änderung vom 17. April 2019)

E. Bemerkungen zu den Bestimmungen, A. Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Grundsätze

lit. b: Strassen müssen nach Massgabe dieser Verordnung für alle Verkehrsteilnehmenden dauernd verkehrssicher benutzbar sein. Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit sind im Besonderen die Bedürfnisse von mobilitäts- und sehbehinderten Menschen (vgl. §§ 239 ff. PBG) sowie von Kindern insbesondere auf Schulwegen zu berücksichtigen. Als anerkannte Regeln für die behindertengerechte Ausgestaltung von Strassenräumen gilt kraft Verweisung in § 5 Abs. 2 VErV die Norm SN 640 075 /Hindernisfreier Verkehrsraum (Ausgabe 2014).

§ 5. Technische Anforderungen a. Regelfall

Abs. 2: Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Öffentlich zugängliche Anlagen, worunter auch Strassen der Feinerschliessung fallen, sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen nach Art. 2 Abs. 1 BehiG zugänglich und benützbar sind (vgl. §§ 239a Abs. 1 sowie 239d Abs. 1 PBG). Für Bauten und Anlagen des Tiefbaus hat der VSS die Norm SN 640075/Hindernisfreier Verkehrsraum (Ausgabe 2014) erarbeitet. Auf diese Norm wird im Sinne einer Richtlinie gemäss §§ 239d Abs. 2 und 360 Abs. 3 PBG verwiesen.

Erklärung:

Es wird neu auf die VSS SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» (Ausgabe 2014) verwiesen, die für den behindertengerechten und hindernisfreien Ausbau von Verkehrsanlagen für den Tiefbau einschlägig ist und die bisherige in § 22a in Verbindung mit Anhang 2 VSIV erwähnte Norm SN 521 500 «Behindertengerechtes Bauen» (Ausgabe 1988) ersetzt. (VDNP, Absatz D. Vernehmlassung)